

Satzung

der

Vereinigten Schützengesellschaft Cham e.V.

(Kgl. priv. Feuerschützengesellschaft von 1554
Zimmerstutzenschützengesellschaft von 1850)



Stand: 30.März 1996

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigte Schützengesellschaft Cham e.V.
Kgl. priv. Feuerschützengesellschaft von 1554
Zimmerstutzenschützengesellschaft von 1850
2. Er hat seine Sitz in Cham und ist in das Vereinsregister Cham eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere das Schießen auf sportlicher Grundlage. Er dient der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege und Ausübung des Schützensports. Er fördert den Schießsport auch durch Unterhaltung und Bau der Schießsportstätte. Er pflegt und wahrt das Schützenbrauchtum und fördert die Tradition und Liebe zur Heimat. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinszwecke werden finanziert aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen.
3. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Der Verein ist Mitglied des Oberpfälzer Schützenbundes e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann Hilfspersonal für die unter §2 Ziff.1.

genannten Veranstaltungen bestellt werden.;
§2 Ziff.3. ist zu beachten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) Erstmitgliedern
 - b) Zweitmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - I. Erstmitglieder sind solche Mitglieder, die noch einem anderen Verein als Hauptmitglied angehören.
 - II. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 11.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenen Rufe steht und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
5. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch
 - a. eine Mitgliedskarte
 - b. eine Vereinsatzung zum Selbstkostenpreis.
6. Mit der Aufnahme (Beitritt) beginnt die Mitgliedschaft und damit verpflichtet sich das Mitglied die Vereinsatzung anzuerkennen und zu achten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie genießen alle Rechte , die sich aus der Vereinsatzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Davon ausgenommen sind minderjährige Mitglieder.

4. Die Minderjährigen Mitglieder haben das recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
5. Ehrenmitglieder sind von den Beitragsleistungen befreit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen
2. Sie sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Schießanlagen. Die Schießordnungen und die Anweisungen des Schießstandpersonals sind zu befolgen.
3. Sie sind, außer Ehrenmitgliedern, zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 8 Beitrag

1. Sämtliche Mitglieder, außer Ehrenmitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Der Zeitpunkt der Fälligkeit wird von den Vereinsorganen bestimmt.
4. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Ist der Beitrag für das laufende Jahr nicht bis Dezember bezahlt, können sie nach § 10 ausgeschlossen werden.
5. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt sein. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Der Beitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 10 Ausschuß

1. Durch Beschluß des erweiterten Vorstandes, von denen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlußgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen

Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - d) Nichtzahlung des Beitrages (§ 8 Ziff.4)
2. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 3. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 4. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 11 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Schießsport können verliehen werden.
 - a) die Ehrenzeichen des Oberpfälzer – und des Deutschen Schützenbundes gem. der betreffenden Ehrenordnung.
 - b) Ein Präsent für Vereinsorgane, verdiente Mitglieder und Schirmherren eigener Veranstaltungen nach Maßgabe des Vorstandes; § 2 Ziff. Ist zu beachten.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Schützenmeister und dem 2. Schützenmeister.
2. Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis.
3. Im Innenverhältnis ist der 2. Schützenmeister zur Vertretung des Vereins nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Schützenmeister verhindert ist.

§ 14 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorstand (§ 13)
2. dem 1. Und 2. Kassier
3. dem Schriftführer, zugleich Pressewart
4. dem Schießleiter
5. dem Jugendleiter
6. dem Gerätewart
7. den 3 Beisitzern
8. der Damenleiterin

§ 15 Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren.
2. Der 1. Und der 2. Schützenmeister sind schriftlich und in geheimer Abstimmung zu wählen. Der Einfachheit halber kann die Wahl in einem Wahlgang erfolgen. Auf dem Stimmzettel ist der 1. und 2. Schützenmeister jeweils namentlich zu benennen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die längere Vereinszugehörigkeit.
3. Die Wahl der restlichen Mitglieder des Vorstandes kann geheim oder durch Zuruf erfolgen, wenn nicht mehr Kandidaten als vorgesehen sind zur Verfügung stehen. Zur Beschlußfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Es kann ein Mitglied in Abwesenheit in den Vorstand gewählt werden, wenn ein schriftliche Einverständnis dieses Mitgliedes vorliegt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, für das laufende Wahljahr einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Schützenmeister aus so kann ein Nachwahl stattfinden. Sie muß innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 16 Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Schützenmeisters bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17 Kassenwarte

1. Die Kassenwarte haben die Kassengeschäfte zu erledigen und den Vorstand laufend über die Finanzlage zu unterrichten.
2. Sie Haben mit Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung, die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen. Federführend ist der 1. Kassenwart.

§ 18 Schriftführer, zugleich Pressewart

1. Der 1. Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzung und Mitgliederversammlungen.
2. Protokolle muß er gemeinsam mit dem 1. und 2. Schützenmeister unterzeichnen.
3. Er sorgt für die Berichterstattung über das sportliche und gesellige Vereinsleben.

§ 19 Schießleiter

Dem Schießleiter unterliegt die Leitung des gesamten schießsportlichen Betriebes.

§ 20 Jugendleiter

Dem Jugendleiter unterstehen die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.

§ 20a Schützenjugend

1. Die Mitglieder unter 25 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 25. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Diese Jugendordnung ist vom Schützenmeisteramt des Vereins zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.
3. Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständig entscheidet. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten. Es kann die Beschlüsse die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen, oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, so entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig.

§ 21 Gerätewart

Der Gerätewart hat die Instandhaltung und Wartung der Schießanlage sowie der Waffen und des Gerätes zu überwachen und für deren sichere Aufbewahrung zu sorgen.

§ 22 Beisitzer

Die Beisitzer wirken im Vorstand mit. Sie sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

§ 23 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom 1.

Schützenmeister, im Falle der Verhinderung vom 2. Schützenmeister einberufen und geleitet.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß schriftlich durch den 1. Schützenmeister mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Schützenmeister schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
5. Die Tagesordnung muß enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr (Berichte der Vereinsorgane).
 - b) Entlastung der alten Vorstandschaft und Wahl der neuen Vorstandschaft sowie der Kassenprüfer.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen, wozu eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich ist.
7. Sofern nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder, unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung, eine Mitgliederversammlung einberufen.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 23 der Vereinsatzung entsprechend.

Ausnahme: Auf Grund besonderer Umstände kann die Einberufung auch über die Tagespresse erfolgen

§ 25 Kassenprüfer

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 26 Einsetzung von Ausschüssen

1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere

- a) einen Bauausschuß
- b) einen Organisationsausschuß

2. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.
3. Nach Erfüllung ihres Zweckes können sie wieder aufgelöst werden.

§ 27 Bauausschuß

Ihm gehören neben dem Vorstand und dem 1. Kassenwart jeweils die erforderliche Anzahl sachkundiger Mitglieder an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und bauwirtschaftlichen Fragen und haben das Recht selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 28 Organisationsausschuß

Ihm gehören 3 – 5 Mitglieder an. Sie setzen das Programm für Veranstaltungen fest, das der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Er kann sich beliebig aus der Reihe der Mitglieder durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 29 Verschmelzung des Vereins

1. Der Verein kann sich mit einer anderen Schützengesellschaft zusammenschließen.
2. Die Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.
3. Bei der Beschlußfassung ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 30 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung durch einen eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Für den Beschluß ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Schützenmeister, der 1. Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren rechte und Pflichten richten sich nach einschlägigen Bestimmungen des BGB. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins treuhänderisch der Stadt Cham zu übertragen. Die Stadt Cham hat dieses Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige, schießsportliche Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden.

5. Der 1.Schützenmeister hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts Cham anzumelden.
6. Eine Auflösung des Vereins ist nicht möglich, wenn sich mindestens 7 der anwesenden Mitglieder entschließen, ihn weiter zu führen.

§ 31 Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.Januar 1979 beschlossene Satzung erlischt die in der Generalversammlung vom 12.10.1954 mit der Änderung vom 07.10.1973 errichtete Satzung. (geändert am 24.03.1990, 26.03.1994, 30.3.1996)